Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Tagblatt. 1920-1964 1934

292 (14.12.1934)

Durlacher Zageblatt

durlacher Wochenblatt gegründet 1829 / Heimatblatt für die Stadt Durlach und den Amtsbezirk Karlsruhe

Erscheint täglich nachmittags, Sonn- und Feiertag ausgenommen. Bezugspreis: Durch unsere Boten frei ins Haus im Stadtbereich monatlich 1,50 Mark, durch die Post bezogen 1,86 Mark. Einzelnummer 10 Pfennig.

Drud u. Berlag: Abolf Dups, Kommanditgesellschaft, Durlach, Mittelstr. 6. Geschäftsstelle: Abolf Hitlerstr. 53, Fernspr. 204. Postschedento Karlsruhe Nr. 10 101. Berantwortlich für den Gesamtinhalt: Luise Dups, Durlach. D. A. XI. 3400.



Anzeigenberechnung: Die sgespaltene Millimeterzeile (46 Millimeter breit) 6 Pfennig, Millimeterzeile im Textteil 18 Pfennig. 3. 3t. ist Preisliste Nr. 3 giltig. Schluß der Anzeigenannahme tags zuvor, nachmittags 17 Uhr, für kleine Anzeigen am Erscheinungstag 8 Uhr vormittags. Für Platzvorsschriften und Tag der Ausnahme kann keine Gewähr übernommen werden. Im Falle höherer Gewalt hat der Bezieher keine Ansprüche bei verspätetem oder Nichterscheinen der Zeitung.

9tr. 292

die mit

Tardt

Rogge

nberg

merbe in

140 Bims:

ber Um:

mber 1934

aße).

mg.

utbund,

den 14. im Saale "Roten

bend

äger und

eundlichit

hutbund

Durlad

mania

dichaft.

urani

eder Zeit

alleinste sehond

c 9ix. 744

rfolg!

Stahlfeder

d 18

d 50

d. 24

d 25

180

on

26 38

nge

k

tag

piger

Freitag, den 14. Dezember 1934

106. Jahrgang

Rurze Tagesübersicht

Das Reichstabinett verabschiedete in der letten Sigung bes Jahres am Donnerstag eine Reihe von Gesehesvorlagen. Der Führer und Reichstanzler dantte seinen Mitarbeitern für die Arbeit am Aufbau des nationalsozialistis iden Staates.

Durch eine Berordnung über Breisüberwachung ist bas Unwendungsgebiet über Breisbestimmungen jest auf alle buter und Leistungen ausgedehnt worden.

Der ungarische Ministerpräsident Combos wandte sich im Barlament gegen deutschseindliche Aussälle eines Abgeordeneten und betonte die Freundschaft mit Deutschland.

Der Memeler Landtag war bei seinem Zusammentritt wieder beschlußunsähig, weil die Mitglieder des litauischen Blods nicht erschienen. Die Mehrheit des Landtags brachte mit einer Erklärung ihr Mihtrauen gegen das Direktorium jum Ausdruck.

Die englischen Quartiermacher find an der Saar bereits eingetroffen. Es wird auch eine Schwadron Ulanen mit Bangerwagen tommen.

Auf der Injel Censon herricht eine verheerende Malaria-Gpidemie. Gine halbe Million Menschen liegt schwer frank barnieder.

Gauleitertagung in Berlin

Der Guhrer begrüßt feine Gauleiter.

DAB. Bertin, 13. Dez. Die NSK. melbet: Am Donnerstag vormittag begann in Berlin in Anwesenheit des Stellvertreters des Führers, Rudolf heß, und unter dem Borsitz des Reichssorganisationsleiters Dr. Len eine Tagung der Gauleiter und beuntamtsmalter der Kartei.

Hauptamtswalter der Partei. Bor Beginn der Besprechungen, die im Reichsnährstandshaus stattsanden, gedachte der Stellvertreter des Führers in eindrucksvollen Worten ehrenden Gedenkens des Todes des SA-Gruppen-

jührers Dr. Zunkel.
Die Tagung selbst galt insbesondere einer umsassenden Aussprache über die aktuellen Fragen der deutschen Agrarpolitik und der Zusammenarbeit zwischen Partei und Reichsnährstand.
Am Schluß der Vormittagstagung erschien auch der Führer

bei seinen Gauleitern, um sie zu begrüßen. Nachmittags besuchten die Gauseiter die Berliner Diensträume der Reichssührung SS. Der Reichsführer SS himmler begrüßte die Teilnehmer der Tagung und sührte sie persönlich durch die einzelnen Abteilungen.

Betrifft Spende aus Lohn und Gehalt

Berlin, 13. Dez. Der Reichsminifter ber Finangen hat nach ftebende Regelung für Spenden von Lohn und Gehalt mit Gultigfeit vom 1. Januar 1935 ab getroffen:

Jum Erwerb der Monatsplatette berechtigt vom 1. Januar 1935 ab ein Winterhilfswertopfer von 15 Prozent der neuen Lohniteuer 1935. Jur Bermeidung unbilliger Härten ioll diese Spende jedoch nicht mehr als die Dezembers spende für das Minterhilfswert betragen. Lohns und Gehaltssempfänger, die von der Lohniteuer bejreit sind, erhalten die Plastette bei einer Zahlung von 25 Pfg.

Für Freundichaft mit Deutschland

Gin Artifel Lord Snowdens

London, 13. Deg. "Daily Mail" veröffentlicht einen Welt: Copuright-Artitel von Lord Snomben unter ber Ueberichrift: Barum joll teine Freundichait mit Deutschland geichloffen werben?" Lord Snowben jagt u. a., im allgemeinen icheine ein Meuer Krieg ju einem fruberen ober ipateren Beitpunft als un-Dermeidlich betrachter ju werden. Riemand laffe fich taufchen urch das Dementi, das auf die unvorsichtigen Meugerungen des Berichteritatters für bas Beereswejen in ber frangofiichen Rams mer, Archimbaud, erfolgt jet. Die frangofiiche Politit fei u. a. auf das engliich-frangofiiche Militarbundnis gegrundet. Tatjachlich gingen alle Reden frangoficher Minifter von ber Unnahme aus, daß Frantreich im Falle eines Krieges mit Deutschland auf Die Unteritugung Grogbritanniens rechnen tonne. Wenn Die Befahr, daß Großbritannien in einen Rrieg gegerrt merbe. en Dem es tein Intereffe habe, vermieden werden folle, muffe bie amtliche Saltung ber britiden Regierung gegenüber Deutichland Rtunblich geandert werben 16 Inhre lang ict Deutichland als unterworfene Ration behandelt worden. Die anderen Machte hatten in jeder Weije gege gt, daß fie Deutschland in einer jolden bemutigenden Stellung halten wollen Dan brauche fich nur in Deutichlande Lage ju verjegen. Der Schluffel jur Lage let in ber Dand Grogbritanniens. Es muffe Deutschland Die Freundichaften and reiden. Wenn es fich von einer deutichfeindlichen Bolitit, Die jest Die europäischen Ungelegenheiten beherriche, losloje, bann werde es feinen Rrieg geben.

Lette Kabinettssitzung 1934

Mehr als zehn Gesethe verabschiedet — Dank des Jührers an seine Mitarbeiter

Berlin, 13. Dez. Das Reichstabinett verabschiedete in seiner Sigung am Donnerstag, der letten in diesem Jahr, noch eine Reihe von Gesehentwürsen politischer, wirtschaftslicher, rechtlicher und kultureller Art.

Bunachit murbe ein Gejeg über ben Ausgleich burgerlich = rechtlicher Unipruce genehmigt. Der nationaljogialiftifche Staat fordert von den einzelnen Bollsgenoffen ein hohes Daf von Opferbereitichaft gum Beften bes Gangen. Gin leuchtendes Beifpiel Diefer Opfecs willigfeit find Die gahllojen Opfer an Blut und Bermogen, Die im Rampf um die nationaljogialiftifche Erhebung von ben alten Rampfern ber 916DUB. gebracht worden find. Deshalb muß ein jeder einzelne gewiffe Rachteile, die ihm Durch politifche Borgange Diefer Erhebung ermachjen finb, im Intereffe der Gefamtheit felbit auf fich nehmen. Lediglich für außergewöhnliche Schaben, beren Tragung ihm nach gefundem Bollsempfinden billiger Beije nicht allein gu= jumuten find, tann ber Boltsgenoffe einen gemiffen Musgleich beaufpruchen. Diefer Ausgleich tann ihm nach bem Geien über ben Ausgleich burgerlicherechtlicher Unipruche vom 13. Dezember 1934 unter bestimmten Borausjegungen und in einem bejonders vorgejehenen Berjahren gu Laften ber Allgemeinheit gemährt werben. Doch ift die Unmendung bes Gefehes ausbrudlich auf Borgange beidrantt, Die fich bis jum 2. Auguft 1934 ereignet haben.

Sodann wurde ein Gejet gegen heimtüdische Angriffe auf Staat und Burtei und zum Schuhe der Parteiuniformen genehmigt, ferner ein Geset über die "Uebernahme von Garantien zum Ausbauder Rohftoffwirtichaft".

Bur Sicherung der Erhaltung und Nachzucht hochwertigen Erbgutes des deutschen Waldes sowie zur Ausmerzung artlich minderwertiger Bestände und Einzelstämme wurde ein forstlich es Artgeset beschlossen.

Die fortschreitende Bereinheitlichung des deutschen Sochsichulwesens ersordert eine einheitliche Fest sehn ng der für Sochschullehrer geltenden Altersegrenze some eine Reuregelung der Bestimmungen über die Bersehung von Sochschullehrern u. ihre Entbindung von amtlichen Berpslichtungen. Diesen Rotwendigkeiten trägt das heute verabschiedete Geset über "Die Entpslichtung und Bersehung von Sochschullehrern" Rechnung.

Ein Geset über die "Einfuhrsteuer der Gesmeinde Selgoland" gibt dieser die Möglichteit, in gleicher Beise wie vor dem Intrasttreten der Weimarer Bersassung die Einsuhr altoholhaltiger Getränke und unverarbeiteten Branntweins sowie die Einsuhr von Tabakerzeugnissen zu besteuern.

Das Reichstabinett itimmte ferner einem Borichlag bes Reichsinnenministeriums zu, wonch am Montag, den 24. Dezember, und Montag, den 31. Dezember, die Dien stzeit der Behörden nach den Borichriften des Conntagsdienstes geregelt wird.

Ein "Geset zur Al en derung des Gesets zum Schutze des Einzelhandelsgesch.

Das "Geset über Spar = und Girotaffen, tommunale Areditinstitute und Giroverbande sowie Girozentralen" sieht lediglich die Berlängerung einer den Landesregierungen seit langem für eine zwedmäßige Gestaltung des öffentlich-rechtlichen Areditwesens gegebenen Ermächtigung vor.

Das "Geset zur Under ung der Rechtsanwaltes ordnung" gibt den Rechtsanwälten den im Augenblick möglichen Schutz gegen eine ungesunde Uebersetzung und eine drohende wirtschaftliche Verkummerung des Anwalts:

Genehmigt wurde sodann ein "Geset über die Krafts loserflärung von Attien" und ein "Geset über die Magnahmen auf dem Gebiete des Kapitalverstehrs", wodurch die bisherigen Moratorien bei Aufwerstungsfälligkeiten im allgemeinen verlängert werden. Gleichzeitig tritt eine gewisse Lufloderung der eingefrorenen Kredite ein.

Ein "Gelet über ben frei willigen Arbeitsbien it" ichafft die gesetlichen Boraussehungen für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Displin im Arbeitsbienit.

Schließlich verabschiedete das Reichskabinett auf Antrag des Reichspropagandaministers ein "Gesetzt ung des Lichtspielgesetses", wonach in Zutunst von der obligatorischen Mitwirtung des Reichssilmdramaturgen abgesehen und seine Tätigkeit auf die Fälle beschräntt wird, in denen die Industrie seine Mitwirtung ersbittet. Dieser Bitte wird fünstig nur dann entsprochen werden, wenn der Reichssilmdramaturg auf Grund des ihm vorgelegten Entwurses oder Drehbuches die Ueberzeugung erlangt, daß der Film, dessen herstellung beabsichtigt ift, einer solchen amtlichen Förderung würdig ist.

Am Shlug der Kabinettssihung dankte der Führer und Reichstanzler den Mitgliedern des Reichskabinetts für die im jeht zu Ende gehenden Jahr geleistete Arbeit beim Ausbau des nationalsozialistischen Staates und sprach ihnen sür die bevorstehenden Feiertage und zum Jahreswechsel eine besten Bünsche aus. Gleichzeitig teilte der Führer mit, daß er von dem sonst üblichen Reujahrse empfang der Mitglieder der Reichsregierung in diesem Jahre Abstand nehmen werde.

Gefet gegen beimtüdische Angriffe auf Staat und Partei

DNB Berlin, 13. Des. Im Laufe der Kabinettssitzung am Donnerstag hat die Reichsregierung außer den bereits gemelbeten ein "Gesetz gegen heimtücksiche Angrisse auf Staat und Bartei und sum Schutz der Parteiunisorm" angenommen. Diesses Gesetz soll die Verordnung zur Abwehr heimtücksicher Ansgrisse gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933 ersetzen. In einzelnen Bestimmungen sind nicht unserhebliche Aenderungen des bisherigen Rechts vorgenommen. Im ganzen bedeutet sedoch das Gesetz nur eine Anpassung der oben genannten Verordnung vom 21. März 1933 an die in der Zwischenzeit eingetretene Aenderung der tatsächlichen Verhältsnisse.

In § 1 des Gesetzs heißt es: Mer vorsätzlich eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art ausstellt oder verbreitet, die geeignet ist, das Mohl des Reiches oder das Ansehen der Reichsregierung oder das der NSDAP. oder ihrer Gliederungen schwer zu schädigen, wird, soweit nicht in anderen Borschriften eine schwerere Strase angedroht ist, mit Gefängnis dis zu zwei Jahren, und wenn er die Behauptung öffentlich ausstellt oder verbreitet, mit Gesängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Wer die Tat grobsahrläsig begeht, wird mit Gesängnis dis zu drei Wonaten oder Geldstrase des

Richtet sich die Tat ausschließlich gegen das Ansehen der RSDAP. oder ihrer Gliederungen, so wird sie nur mit Zustimmung des Stellvertretrs des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle versolgt. Neu ist daran vor allem, daß eine Tat, die sich ausschließlich gegen das Ansehen der ASDAB. richtet, nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers verfolgt werden soll. Durch diese Borschrift soll ermöglicht werden, daß leichtere Fälle, an deren Bersolgung der Partei nichts

gelegen ift, ftraflos bleiben. Rach & 2 bes neuen Gefetes wird mit Gefängnis bestraft, ber öffentlich gehäffige, begerische ober von niedriger Gefinnung Beugende Meugerungen über leitende Berfonlichfeiten des Staates oder der MSDAP., über ihre Anordnungen oder bie von ihnen geschaffenen Ginrichtungen macht, Die geeignet find, das Bertrauen des Boltes gur politischen Führung gu untergraben. Den öffentlichen Meugerungen fteben nichtoffents liche gleich, wenn ber Tater bamit rechnet ober rechnen muß, bag die Meugerung in die Deffentlichteit bringen werde, Rach ben bisherigen Borichriften tonnten unter Umftanden berartige Meugerungen nur mit ungulänglicher Strafe geahndet werben. Diejem Mangel foll jest abgeholfen werden; jedoch foll nicht jebe Meugerung, die ben Tatbeftand der Borichrift erfüllt, vers folgt werden. Im allgemeinen foll die Berfolgung nur eintreten, wenn die Straflofigfeit ber Tat im Intereffe bes Gesamtwohles und bes Anjehens von Staat und Partei nicht tragbar mare. Um eine einheitliche Beurteilung ber Frage, wann biefe Borausfegungen gegeben find, ju gewährleiften, ift porgesehen, daß die Tat nur auf ausdrüdliche Anordnung des Reichsministers ber Juftig verfolgt wird, der, falls die Tat fich ausschließlich gegen leitende Berfonlichfeiten ber REDUB. rich= tet, die Entichliefjung im Ginvernehmen mit bem Stellvertreter

Rach § 3 wird ber, wer eine strafbare Handlung begeht ober androht und dabei, ohne dazu berechtigt zu sein, eine Unisorm oder ein Abzeichen der NSDUP. oder ihrer Gliederungen trägt oder mit sich führt, mit Zuchthaus, in leichteren Fällen mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft.

Wer die Tat in der Absicht begeht, einen Aufruf oder in der Bevölterung Angst oder Schreden zu erregen oder dem Deutsichen Reich außenpolitisch Schwierigkeiten zu bereiten, wird

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

mit Buchthaus nicht unter 3 Jahren ober mit lebenslänglichem Buchthaus bestraft.

In beionders ichweren Fällen tann auf Todesftrafe erfannt

Rach diefen Borichriften tann ein Deutscher auch bann ver-

folgt werden, wenn er die Tat im Ausland begangen hat. Rach § 4 wird, mer feines Borteils wegen ober in ber Abficht, einen politischen Zwed zu erreichen, fich als Mitglied ber RSDMB, ober ihrer Gliederungen ausgibt, ohne es ju fein, mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldftrafe ober mit einer diefer Strafen bestraft.

Much hier wird die Tat nur mit Buftimmung des Stellvertreters bes Guhrers oder ber von ihm bestimmten Stelle perfolgt. Eine entsprechende Strafporschrift hat bisher im gelten=

den Recht gefehlt. Rach § 5 wird, wer parteiamtliche Uniformen, Uniformteile, Gemebe, Sahnen oder Abzeichen ber MSDAB., ihrer Glieberungen ober ber ihr angeschloffenen Berbande ohne Erlaubnis des Reichsschatmeisters der ASDAP. gewerbsmäßig herstellt, porratig halt, feil halt ober fonft in Bertehr bringt, mit Gefängnis bis ju 2 Jahren beitraft.

Ber parteiamtliche Uniformen und Abzeichen im Befit hat, ohne dazu als Mitglied der NSDUP, oder ihrer Gliederungen befugt ju fein, wird mit Gefängnis bis ju einem Jahre und wenn er diese Gegenstände trägt, mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Dasselbe gilt für Uniformen und Unis formierte, die den genannten Uniformen und Uniformteilen jum Berwechseln ahnlich find. Reben ber Strafe tann auf Gingiebung ertannt werden. Die eingezogenen Gegenstände find bem Reichsschagmeifter ber NSDAP. ju überweisen.

Die Berfolgung der Tat und die Gingiehung findet nur mit Bustimmung des Stellvertreters des Führers statt.

Das wesentlich Reue an diesen Borichriften ift, bag bisher nur bestraft murbe, wer unbejugt Uniformen und Uniformitude in Befit hatte. Runmehr foll bereits bas ohne Erlaubnis bes Reichsichameisters der NSDAP. erfolgende gewerbsmäßige Berftellen, Borratighalten und Feilhalten ftrafbar fein.

Sinfichtlich der parteiamtlichen Abzeichen mar bisher nur unbefugtes Tragen strafbar. Runmehr foll aber auch ichon ter unbefugte Befit ftrafbar fein. Die Borichriften gelten finngemaß auch für den Reichsluftichugbund, den Deutichen Lufts Sportverband, ben Freiwilligen Arbeitsbienft und Die technische Rothilfe. Die Musführungsvorschriften erläßt ber Reichsminifter der Juftig. Das Gefet tritt am Tage nach der Berfuns bung in Kraft mit Ausnahme ber Bestimmungen bes § 5 über bas Feilhalten von Uniformen ufm.

Das Gefen fiber die Aufrechterhaltung bon Ordnung und Diffiplin im Freiwilligen Arbeitebienft

DRB. Berlin, 13. Dez. Unter den Donnerstag vom Reichstabinett beichloffenen Wefegen befindet fich auch ein Wefet über den Freiwilligen Arbeitsdienft. Das fehr furg gefaßte Gefet hat folgenden Wortlaut:

Die Angehörigen bes Freiwilligen Arbeitsbienftes unter: liegen einer öffentlich-rechtlichen Dienftstrafgewalt nach Daggabe ber Boridriften, die der Reichsminifter bes Innern auf Borichlag des Reichstommissars für den Freiwilligen Arbeits=

Muffer ben fonft üblichen Dienftitrafen tonnen auch Saft und Arrest verhängt werden.

Die öffentlichen Behörden haben im Rahmen ihrer Buftandigfeit ben mit der Ausübung ber Dienststrafgerichtsbarfeit betrauten Dienststellen des Freiwilligen Arbeitsdienstes Umts= und Rechtshilfe zu leiften.

Der Reichsminifter des Innern erlägt die gur Durchführung und Ergangung diefes Gefetes erforderlichen Rechts- und Berwaltungsporidriften.

In der Begrundung ju biefem wichtigen Gefet heißt es wortlich: Der Freiwillige Arbeitsdienft, bem heute beinahe eine viertel Million junger Manner laufend angehören, verlangt von der Gefolgichaft unbedingten Gehorfam por ben Guhrern, von den Führern ftrenges gerechtes Sandeln gegenüber der Getadelsfreien Lebenswandel, treue Ramerabichaft und tätige Ein=

ordnung in die Wefolgichaft. Der Gintritt in den Arbeitsdienst ift freiwillig. Wer fich aber einmal verpflichtet, eine bestimmte Beit Bolt und Staat mit dem Spaten gu dienen, muß fich in die Ordnung des Freiwilligen Arbeitsdienstes voll einpassen und darf auch nicht ben Dienft unbejugt vorzeitig verlaffen.

Die Aenderung des Gesets zum Schute des Emzelbandels

DRB. Berlin, 13. Dez. Das in ber Rabinettsfigung am Donnerstag verabichiedete Gejet gur Menderung bes Gefetes jum Schute bes Gingelhandels fieht im wesentlichen vor, bag Die bisher im Gejeg porgejebene Befriftung ber Sperre fur Die Errichtung neuer Gingelhandelsvertaufsstellen bis gum 1, 3anuar 1935 wegfällt. Die Sperre bauert alfo unbefriftet on.

Wie dazu in der Begründnug ausgeführt wird, tann auf eine meitere Berlangerung der Sperre nicht verzichtet merden. Ginmal macht es die in den verschiedensten Teilen des Einzelbanbels bestehende Uebersetung auch weiterhin nötig, die Errich-

tung neuer Bertaufsitellen einzuschränten. Bor allem aber foll weiterhin die Errichtungssperre als not= wendige gejegliche Grundlage für die Brufung ber Sachtunde und perfonlichen Buverläffigfeit bei ber Errichtung neuer Bertaufsstellen u. damit jugleich als Ueberleitung ju einem tunf-

tigen allgemeinen Einzelhandelsgeset dienen.

In der Begründung mirb barauf hingewiesen, daß ichon bisher bas Berbot ber Errichtung von Ginzelhandelsverfaufsftels Ien feit dem Erlag bes Gefeges am 12. Mai 1933 einen grundfatilich anderen Inhalt befommen hat. Die für die Bewillis gung von Ausnahmen von ber Errichtungsfperre maggebenben Durchführungsperordnungen haben ichrittmeife an Die Stelle ber Berudfichtigung ber örtlichen Berhaltniffe die Brufung ber Sachfunde und perfonlichen Buverlaffigfeit des Antragftellers treten laffen. Die erfte Durchführungsperordnung lieft Ausnahmen nur ju, wenn ein Bedürfnis für die Errichtung ber beabfichtigten Bertaufsstelle nachgewiesen wurde. Die ameite Durchführungsverordnung brachte eine Aufloderung für die Errichtung felbständiger Jachgeschäfte, aber nur fo weit, als eine Gefährdung anderer Berfaufsftellen nicht ju befürchten mar. Sier war bereits in der Berordnung die Möglichkeit rorge-

feben, eine Ausnahme zu verjagen, wenn der Antragssteller die erforderliche fachliche Eignung nicht befaß. Die britte Durchführungsverordnung vom 23. Juli 1934 behielt die mit ber Brufung des Bedürfniffes verbundene ftrenge Sandhabung ber Sperre nur noch für die Errichtung gemiffer, besonders genannter Betriebe bei, nämlich für Warenhäuser, Gerienpreisgeschäfte, Ginheitspreisgeschäfte und Unternehmungen ahnlicher Art fowie für Bertaufsitellen eines mehrere Bertaufsitellen betreibenden Unternehmens. 3m übrigen wurde aber in biefer Berordnung bereits die Bulaffigfeit von Ausnahmen für bie Errichtung felbständiger Sachgeschäfte grundfatlich nur noch davon abhängig gemacht, daß ber Antragiteller die erforderliche Cachtunde und perfonliche Buverläffigteit befitt.

Damit war praftifch bereits eine Aufloderung ber Sperre porgenommen worben, die ben berechtigten Intereffen bes Sausbesites und bes tausmännischen Rachwuchses weitgebend Rechnung trug. Gleichzeitig ift hiermit aber bem mittelftandis ichen Einzelhandel nicht nur ein Schutz gegen die Konfurreng unerfahrener und unguverläffiger Berfonen gegeben, fonbern auch ber Weg gewiesen, burch Steigerung feiner Leiftungsfähigfeit aus eigener Kraft zur Befferung feiner Lage beigutragen.

Die Forderung der Sachtunde und Buverläffigfeit ift bie unbedingte Boraussegung für eine Gesundung ber Berhaltniffe im beutichen Gingelhandel. Ihr murbe jedoch die gefetliche Grundlage entzogen, wenn jest bas grundfägliche Berbot ber Errichtung neuer Bertaufsitellen aufgehoben merben murbe.

Die Begründung hebt ausdrudlich hervor, daß an dem Erlag eines allgemeinen Einzelhandelsgesebes, das eine endgültige Ordnung barftellt, erft berangegangen werben tann, wenn im Rahmen ber bisherigen Regelung noch weitere Erfahrungen

Des weiteren wird bas Berbot ber Errichtung neuer Bertaufsitellen auch auf die Uebernahme bestehender Bertaufsitellen ausgebehnt. Mit diefer Neuerung foll verhindert werden, bag Berfonen, die bie erforberliche Sachfunde und die perionliche Buverlässigfeit nicht befigen, auf bem Ummege über bie täufliche Uebernahme einer bereits bestehenden Bertaufsftelle noch einen Zugang zum Einzelhandel finden.

Die Genehmigungspflicht für Ermeiterungen ift burch bas neue Gejeg auf Galle beidrantt, ir tenen bie Erweiterung 25 Quadratmeter überfteigt. Es wird gehofft, bag bieje weitere Aufloderung ber raumlichen Beidrantungen mittelftandischen Betriebe, des hausbesitzes und der Bauwirticaft auswirfen mirb.

Schlieflich wird in dem neuen Gefet u. a. Die Möglichfeit geschaffen, die bisher ausschließlich den oberften Landesbehörden zustehende Ermächtigung jur Schliefung pon Erfrischungsräus men in Marenhäusern und abnlichen Betrieben auch ben nach: geordneten Behörden ju übertragen.

Garantienbernohme jum Ausban der Robfloffw'r.ff all

DRB, Berlin, 18. Dez. Die Reichsregierung hat in ihrer Kabinettssitzung am Donnerstag ein "Gejeg über die Ueber. nahme von Garantien jum Ausbau ber Robitoffwirtichaft" be ichloffen. In dem Gefeg, das im gangen nur funf Baragraphen umfaßt, wird ber Reichsminifter ber Finangen ermächtigt, jun Ausbau der deutschen Robitoffwirtichaft Garantien gu überneh men. Beiter tann ber Reichswirtichaftsminifter im Ginvernehmen mit bem Reichsminifter ber Finangen Magnahmer treffen, um das Reich, soweit es aus ben Garantien in Anspruch genommen wird, ju entlaften. Die Durchführungsbestimmun gen werden vom Reichswirtschaftsminifter im Ginpernehmer mit dem Reichsminifter ber Finangen erlaffen, doch ift vorge. feben, bag gegebenenfalls ber Reichsminifter fur Ernahrung u Landwirtichaft ober ber Reichsforftmeifter Die Buftandigteit an. ftelle des Reichswirtschaftsministers übernehmen tonnen.

Mahn

DNB.

tag ein

biete be

Der G

Porberu

briften

neführt :

bem Ei

treten b

Die Mufi

1934 für

bann, w

wertung

deitens

anitalter

Spartal

beichade

Bjandbi

bem 1.

Gläubic

Grundft

Monats

eine 3a

auf Ber

Aufwer

mart n

längiter

und Er

ichrifter

langfrif

für zin

Dezemb

für eine

Frist u

1936 hi

bem 31

babei

thetari

to day

1936 ve

11. No

idrifter

linngen

Sauszi

gefettlio

230

Berl

niffe d

ember

Berord

und L

weiter

len ho

ordnun

und in

Die

3m

nung

bedun

Unme

alle C

beiden

Reichs

mendi

tiir Di

Mit 1

graph 16. 97 3m niffe

perhä

gemäi

ber h zunäd Answ

Abi. 2

bem

Bale

madu

Behö Reich

1 d 2

Einze

Breis

hebui

tugni

ordni

rolae

erbni

gen.

Der

forbe 311

perio

Reid

geite

eiger

RM

Beif

3. B

geah

terei

31

311

Jahr d

3m 2

Der

Die Menderung der Archisanwalisordnung

DNB. Berlin, 13. Dez. Auf der Tagesordnung der Kabi-nettsfigung am Donnerstag hat ein Gefet gur Aenderung der Rechtsanwaltsordnung, das vom Reichs- und preußischen 3m ftigminifter vorgelegt worden mar, feine Erledigung gefunden Diefes Gefet bringt in erfter Linie einige Menderungen und Erganzungen ber Borichriften über bie Bulaffung gur Rechtse anwaltschaft und die Burudnahme ber Bulaffung. Die neuen Borichriften verfolgen bas Biel, Anwärter, beren Aufnahme in die Anwaltschaft nach ihrer Berjonlichfeit ober ihren Berhalt niffen im Intereffe ber Rechtspflege nicht erwunicht ift, wirt famer von ihr fernzuhalten, als es nach den bisher geltenden Borichriften möglich war. Weiter will bas Gefet einem ungefunden Bufammenichlug von Rechtsanwälten in den Großftadten entgegenwirten.

Bunachit bringt bas Gejet u. a. eine neue Jaffung ber Beftimmungen über die Bulaffung von Rechtsanwälten. Danach ift die Bulaffung gu verfagen; "Benn die Berjönlichfeit des Untragsftellers nach feinem bisherigen Berhalten feine Gemahr für Buverläffige Berufsausübung und gemiffenhafte Erfüllung ber anwaltlichen Standespflichten bietet." Weiter wird mit dem neuen Gefet die Möglichteit gegeben, einen Unmarter fernguhalten, beffen Bulaffung mit Rudficht auf feine Berhältniffe und die Urt feiner Wirticaftsführung eine Gefahr für die Ratfuchenben barftellt. Diefe Beftimmung füllt eine Lude ber alten Gesetgebung aus.

Da es bei ber ftarten Ueberfüllung des Anwaltberufes häufig als Mifftand empfunden worden ift, daß auch folche Unmarter Bugelaffen werden muffen, die bereits geraume Beit einen anberen Beruf ausgeübt haben, gibt das Gefet der Juftigvermaltung bie Möglichteit, in folden Fallen die Bulaffung ju ver-

Gine wichtige Reuregelung bes Gefetes betrifft die Frage ber Bulaffung von Rechtsanwälten in Großftadten. Bisher mar bie Bulaffung bei einem Gericht nicht mit der Bahl der bereits gu gelaffenen Unwälte in Zusammenhang gebracht worden. Das hat dazu geführt, daß in gahlreichen Großstädten eine ftarte Zusammenballung von Anwaltstanzleien zu verzeichnen ist. Man hat davon abgesehen, eine allgemeine Sperre über bestimmte Begirte ju verhangen, da damit fur die Anwarter eine nicht gu rechtfertigende Sarte verbunden gemefen mare. Als Rotmag nahme, wie es ausdrudlich in ber Begrundung gu bem Gefet heißt, wird aber nun bestimmt, daß nichtbegirtseingeseffene Unmarter von der Bulaffung gum Anwaltsberuf in ben Groß ftadten und fonftigen besonderen Rotftandsbegirten ferngehal ten werden tonnen. Weiter regelt das Gejeg u. a. die in ber letten Zeit öfter prattisch gewordene Frage, ob fich die aus der Anwaltschaft Ausgeschiedenen als Rechtsanwalt bezeichnen bur fen, flar im verneinenden Sinne. Wichtig ift dann u. a. noch Die im Gefet behandelte Frage, daß der Rechtsanwalt, um feinen Beruf den Aflichten feines Standes entsprechend ausüben ju tonnen, unabhangig von feinem Auftraggeber fein muß. Bei Syndici, Direftoren, Borftanden von Gejellichaften und ber gleichen besteht aber die Gefahr, wie in der Begrundung ausgeführt wird, daß fie auf Grund ihres ftandigen Dienste oder fonftigen Geschäftsverhältniffes auch in ihrer anwaltichaftlichen Tätigfeit für ihre Dienftherren in ein gemiffes Abbangigfeitsverhaltnis geraten. Um allen fich baraus ergebenben Schmierigfeiten vorzubeugen verpflichtet ber neue Paragraph 31 ben Unwalt in burgerlichen Streitsachen — d. h. im Erkenntnisver fahren - fowie im ichiederichterlichen Berfahren, in Straffachen und por den Bermaltungsgerichten feine Tätigteit als Projeganwalt abzulehnen, wenn er ju bem Auftraggeber in einem folden Dienit- ober Weichäftsverhaltnis fteht. Das Wefet, das rund fieben Geiten umfaßt, bringt im ilbrigen noch eine Reibe von weiteren Bestimmungen, die fich mit Ginzelheiten ber Bulaffungsfrage ufm. beimäftigen.

ROMAN VON GERT ROTHBERG WRHEBER-RECHTSSCHUTZ DURCH VERLAG OSKAR MEISTER, WERDAUISA.

(16. Fortfetung.)

Der Frieden vom Oberhof. Konnte einem Beltfinde wie Ihnen der ftille Frieden bier zwifchen den Bergen genügen?

"Ja! Er würde mir genfigen." Da faßte er ihre Sande, fein heißer Atem ftrich über "Ich liebe Sie, Gifela! Bollen Sie meine Fran werden?"

Die Schieffalsfrage war gefallen! Gifela fah den Mann an, fah feine fiebernden Augen und erschauerte bis ins Berg hinein. "Ja! Ich will!"

"Ja! Ich will!"
Gifela wußte nichts mehr, fie wußte nur, daß ein beißer Mannermund fich immer wieder auf den ihren

Still und dunkel und voll Sehnsucht war die Racht. Unter den tief herabhängenden Zweigen der alten Gilbermeide ftand Chrifta und hatte beibe Sande auf die Bruft gelegt. Ringsum höhnte es:

"Närrin! Bas haft du denn gehofft? Du! Nichts auf seinem Lebenswege, das er nur geduldet hat, weil er den Bunsch seines Baters respektieren mußte!" Gifela Beiden! Gie alfo!

Ihr war es gelungen, das stolze Herz Ernst Ober-hofs zu erobern. So schön und elegant und gewandt mußte man sein, wenn man Ernst Oberhofs Liebe erringen wollte.

Lieber Gott, schenke ihm alles Gliick! dachte Christa. Bas mit mir geschieht, ift ja so nebenfächlich. Gang gleichgültig! Rur er - er! Alles Glück für ihn, lieber

Leife buichte Chrifta ins Saus gurud, denn es war the wie eine Entweihung, noch länger hier zu steben und die Liebenden zu belauschen. Ober mar es eine Entweihung ihrer eigenen großen Liebe?

Chrifta lag in ihrem weißen Beit, und die Riffen waren naß geweint um ihre verlorene Liebe.

"Saft du es dir auch genan überlegt, Gifela? Daß du die Sache, obwohl ich fie abnte, derart übereilen würdest, hatte ich, offen gesagt, nicht erwartet. Du bist immer fühl und abweisend gewesen. Aber du scheinft jest den Kopf vollkommen verloren zu haben. Ich muß natürlich zugeben, daß dieser Ernst Oberhof ein außergewöhnlich schöner Mensch ist, mit dem du dich wohl Beigen kannft. Und fein Reichtum. om - Papa ift vielleicht gufrieden mit dir, mein Rind."

Gifelas Brauen ichoben fich finfter gufammen. Gin böser Blick schoß zur Mutter hin. "Papa soll sich nur nicht einbilden, daß ich dafür sorgen werde, daß er Oberhossches Geld in die Finger bekommt. Er mag seine noblen Passionen gefälligst

loffen und -Gifela bif fich auf die Lippen.

Whre Mutter aber fagte: "Ach, du wußtest es also, mein Kind? Run, dann ift ja nichts mehr zu verschweigen. Ich habe immer alles verhüllt, damit du nicht schlecht von Papa denken solltest. Wenn du jedoch bereits alles weißt — nun, um so besser! Aber Geld wird er sicher sordern, wenn er erst erfährt, wieviel Bermogen hinter feinem gufunftigen Schwiegerfohn jteht."

Gifela fühlte plöglich einen ichalen widerlichen Beichmack auf der Bunge. Gie fagte:

"Bapa hat nichts zu verlangen. Aber, wozu streiten wir uns überhaupt? Ernst wird stets nur seinen eigenen Willen gelten lassen. Papa mag sich an ihn wenden.

Banern beiraten immer nach Geld. Bielleicht nimmt er dich blog, weit er hinter dir ein großes Bermögen vermutet?" fragte die Mutter, und es flang ein bigchen

Gifela warf den Ropf guriid. "Oh, ich war porfichtig genng, ihn bereits gestern abend auf die migliche Lage Papas aufmerksam du machen. Er meinte aber, das ftore ihn nicht. Der Obers hof tonne eine Frau ohne Mitgift ertragen."

"Das war in der Tat sehr klug von dir, mein Kind! Offen gestanden, diese Sorge hat mich schon die ganze Zeit über gequält. Nun ift es ja gut. Also werde ich Papa schreiben, sobald du von deinem Schwiegervater in Gnaden aufgenommen worden bift. Gifela, wenn es dich nur nicht reut! Du hatteft Grafin Farrenreuther werden fönnen."

Run flang es doch wie ehrliche Anaft aus der Mutter

Gifela lachte und warf den Kopf zurück. "Graf Farrenreuther? — Oh, der wird sich zu trösten wissen. Der wollte doch nur Papas vermeintlichen Reichtum."

"Bermeintlich? Erlaube mal, Gifela, Papa war fehr reich."

"Eben darum. Denkft du denn, die Spaten werden es unterdeffen nicht längft von allen Dachern pfeifen? 3ch bin fehr froh, daß ich für mich geforgt habe und daß ich nun nicht erft den zweifelhaften Genuß austoften mitg, eine gefallene Größe zu heißen," fagte Gifela, und dann feste sie nach einer Beile hinzu: "Du hoffft doch nicht etwa, daß Papa fich wirflich herauswindet? Ich glaube nicht daran. Und darum ift es gut fo, wie es gefommen ift. Der Oberhofbauer gilt unter den Leuten hier fo viel wie ein König. Sie achten ihn alle. Ihn und seinen Sohn. Und er hat viel, viel mehr Geld, als Papa jemals besessen hat. Zudem — ich liebe Ernst Oberhof!"
"Ich glaube es dir, Gisela. Aber geheiratet hättest du ihn nicht, wenn er nicht so reich wäre," meinte die

Mutter.

Da schwieg Gifela. Als fie zum Mittageffen hinuntergingen, tam gerade ein Telegraphenbote über den Sof, fein gelbes Rad vor fich herichiebend.

Der Oberhofbauer trat in die Tür, er las die Adresse

und mintte dann. "Laffen Sie fich einen Teller Effen in der Rüche geben und ein Glas Bein! Das Telegramm ift für meine

Commergafte." Der Bote bedantte fich und ging in die Riche, 100 gleich darauf das leife Getuichel und Geficher ber beiden Madchen zu hören war. Gortf. folgt.L

BLB LANDESBIBLIOTHEK n on on on one of the original original

Baden-Württemberg